

Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger

Hausarbeit

Der 16-jährige Marvin (M) aus Sandhausen ist begeisterter Fan des SV Sandhausen 1916, einem Zweitligisten der Fußball-Bundesliga. Nach dem sensationellen Heimsieg in der Hinrunde gegen den 1. FC Kaiserslautern möchte M sich das Rückspiel auf dem „Betzenberg“ in Kaiserslautern nicht entgehen lassen. M ist allerdings vollkommen blank und seine Eltern, die ursprünglich aus Gelsenkirchen stammen, wollen dessen Begeisterung für den SVS unter keinen Umständen unterstützen. Glücklicherweise verfügt Otto (O), ein Pfälzer und Freund von M, über zwei Dauerkarten auf dem „Betzenberg“ und bietet M an, ihn mit ins Stadion zu nehmen.

Der Transport von Sandhausen nach Kaiserslautern stellt sich mangels finanzieller Mittel und elterlicher Unterstützung allerdings als großes Problem dar. Selbst wenn M das Geld für die Zugfahrt hätte, würde er es dafür nicht ausgeben wollen, da er jeden verfügbaren Cent spart, um sich eine Playstation 4 kaufen zu können. M entschließt sich kurzerhand, sein Glück ohne Zugticket der privaten Betreibergesellschaft (B) zu versuchen. Kurz vor Kaiserslautern gerät M aber in eine Fahrkartenkontrolle. Der Kontrolleur nimmt die Personalien des M auf, der in Kaiserslautern den Zug verlässt.

Nach dem Spiel, das der SVS erneut souverän gewinnen konnte, packt den M das schlechte Gewissen. Er ruft bei seinem allein sorgeberechtigten Vater (V) an und gesteht ihm die Schwarzfahrt. Dieser gebietet ihm wutentbrannt, sich von O Geld zu leihen, eine Fahrkarte zu kaufen und mit dem nächsten Zug nach Hause zu fahren. M leiht sich das Geld von O. Beim Warten auf den Zug packt ihn allerdings der Hunger und er gibt es vollständig für den Kauf eines „Döners“ und einer Tüte Chips aus. Auf der Rückfahrt wird M kurz vor Heidelberg erneut kontrolliert und wieder werden seine Personalien aufgenommen. M verlässt den Zug am Heidelberger Hauptbahnhof und ruft, weil er vom Zugfahren vorerst genug hat, notgedrungen nochmals seinen Vater an. Er schildert ihm das Geschehen und dass er mittellos am Bahnhof stehe und nicht wüsste, wie er jetzt nach Hause kommen soll.

Der Vater verliert daraufhin endgültig die Fassung, brüllt ins Telefon „dann spiele ich jetzt eben Taxi“, legt auf und steigt umgehend in sein Auto, um M abzuholen. M missversteht seinen Vater in der Aufregung dahingehend, dass er sich ein Taxi nehmen solle. Wegen reger Nachfrage muss M eine Weile warten, bis ein freies Taxi zur Verfügung steht. Der Taxifahrer (T) ist misstrauisch und erkundigt sich nach dem Alter des M, mit dem Hinweis, dass er Minderjährige grundsätzlich nicht ohne schriftliches Einverständnis der Eltern transportiere. M versichert, dass er volljährig sei und denkt sich nichts weiter dabei, geht er doch fest davon aus, dass sein Vater den Fahrpreis bei der Ankunft in Sandhausen begleichen werde. V, der es in der inzwischen verstrichenen Zeit bis nach Heidelberg geschafft hat, traut seinen Augen nicht, als er bei seiner Ankunft am Hauptbahnhof den M in das Taxi steigen sieht. Er schreitet ein und klärt den T auf, dass M minderjährig sei und ohne Einverständnis seiner Eltern handle. T ist empört. Im Vertrauen auf das Geschäft mit M habe er, was zutrifft, einen potenziellen Fahrgast zum Bismarckplatz abgewiesen, wodurch ihm ein Schaden von 5 Euro entstanden sei, weil anschließend keine neuen Kunden aufgetaucht seien.

Die Bahngesellschaft B fragt nach ihren Zahlungsansprüchen gegen M wegen der beiden Zugfahrten. Sie weist auf ihre an allen Bahnhöfen und in allen Zügen deutlich sichtbar ausgehängten (und von M auch zur Kenntnis genommenen) allgemeinen Geschäftsbedingungen hin, aus denen sich ergibt, dass im Falle einer Schwarzfahrt ein erhöhtes Beförderungsentgelt

in Höhe von 80 Euro geschuldet sei. Das reguläre Beförderungsentgelt für die einfache Strecke beträgt 10 Euro. Auch T fragt nach Rechten gegen M. Die Fahrt nach Sandhausen hätte ihm einen Gewinn von 10 Euro beschert, zumindest seien ihm die 5 Euro für das entgangene Geschäft mit dem anderen Fahrgast zum Bismarckplatz zu ersetzen.

Aufgabe: Prüfen Sie die Ansprüche von B und T gegen M.

Bearbeitungshinweis: Alle aufgeworfenen Rechtsfragen sind gegebenenfalls hilfsgutachtlich zu prüfen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der B sind inhaltlich nicht zu beanstanden. Regelungen außerhalb des BGB und des StGB sind nicht zu berücksichtigen.

Formatvorgaben:

- Schrift: Segoe UI oder Helvetica, jeweils 11 Punkt (Fußnoten: 10 Punkt)
- Zeilenabstand: 1,5
- Rand oben und unten: 2,5 cm, linker Rand: 7 cm, rechter Rand: 1 cm

Umfang: max. 25 Seiten (einseitig bedruckt)

Abgabe der Hausarbeit in der ersten Übungsstunde (Montag, 14. April 2014, 14-16 Uhr, HS 13).

Die Arbeit ist zusätzlich – inhaltlich identisch mit der Papierform – in elektronischer Form auf CD in einem gängigen Dateiformat (Word, Open Office, pdf, oä) abzugeben. Die CD ist mit Namen und Matrikelnummer zu beschriften.

Bei postalischer Versendung an Professor Dr. Thomas Lobinger, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Handelsrecht, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg ist der Poststempel von spätestens **Sonntag, 13. April 2014** erforderlich.

Viel Erfolg!